

Schulordnung Widnau

vom 25. Juni 2024¹
in Vollzug ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck und Geltungsbereich	1
Angebot.....	2
Zusammenarbeit mit Dritten	3
Geleitete Schule	4
Schulanlagen	5
II. Organisation	
Gemeinderat	6
Schulpräsidium.....	7
Geschäftsleitung.....	8
Schulleitungen.....	9
Schulleitungskonferenz	10
Schulverwaltung	11
Lehrpersonen	12
III. Schulbetrieb	
Schulweg	13
Besondere Veranstaltungen	14
Ferienplan	15
Urlaub/Dispens.....	16
Bekleidung	17
Hausordnung.....	18
Gesundheitsdienst.....	19
IV. Schlussbestimmungen	
Aufhebung.....	20
Fakultatives Referendum.....	21
Vollzugsbeginn.....	22

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 25. Juni 2024, dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. August 2024 bis 27. September 2024.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 [sGS 231.1], Art. 13 und Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 26. März 2012 folgende:

Schulordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1	Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde Widnau.
Angebot	Art. 2	Die Gemeinde Widnau führt die folgenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung: <ol style="list-style-type: none">1. Kindergarten;2. Primarschule;3. Oberstufe;4. Kleinklassen.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 3	Die Schule Widnau kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.
Geleitete Schule	Art. 4	Die Volksschule organisiert sich als geleitete Schule. Kindergarten, Unter-, Mittel- und Oberstufe werden je von einer Schulleitung geführt. Der Gemeinderat wählt die Schulleitung und überträgt ihr Aufgaben und Kompetenzen.
Schulanlagen	Art. 5	Die Schulanlagen stehen im Rahmen von Benützungsgreglementen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht tangieren. Die Benützunggebühren sind im Gebührentarif geregelt.

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 6

Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach Art. 29 und 38 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat legt Weisungs- und Entscheidungskompetenzen von Gemeinderat, Geschäftsleitung, Schulleitung, Schulleitungskonferenz, Schulverwaltung und Lehrpersonen in einem Funktionendiagramm fest.

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente;
- b) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungspersonen sowie des Schulverwaltungspersonals;
- c) Entscheid über Schulraumplanung;
- d) Genehmigung der Klassenplanung und -organisation.

Schulpräsidium

Art. 7

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der Geschäftsleitung und der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Antragstellung an den Gemeinderat für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Schulleitungspersonen;
- c) Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

Geschäftsleitung Art. 8

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Schulpräsidium, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats, je einer Schulleitungsververtretung pro Schuleinheit, sowie beratend eine Lehrpersonenvertretung und einem Mitglied der Schulverwaltung.

Die Geschäftsleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung gesamter Schulbetrieb;
- b) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen und weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften mit Ausnahme des Hauswartpersonals und des Schulverwaltungspersonals;
- c) Vorbereitung und Antragstellung an Gemeinderat hinsichtlich aller Schulgeschäfte, für die der Gemeinderat zuständig ist, soweit nicht das Schulpräsidium zuständig ist;
- d) Erlass schulinterner Weisungen;
- e) Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung sowie Ermitteln und Aufzeigen der Konsequenzen für die Schule und Initiierung von Massnahmen;
- f) Mitwirkung bei Budget und Rechnung der Schule sowie dazugehörenden Schulraum- und Infrastrukturplanungen;
- g) Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- h) Vertretung der Schule nach innen und nach aussen (soweit dies nicht Aufgabe des Gemeinderats oder des Schulpräsidiums ist);
- i) Weitere Aufgabenbereiche, für die nach den kantonalen Rechtsgrundlagen der Schulträger zuständig ist.

Werden Aufgaben einer Schulleitungsperson auf mehrere Personen aufgeteilt oder kommen neue Schulleitungspersonen hinzu, bestimmt der Gemeinderat die Vertretung der Schulleitung in der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Schulleitungen Art. 9

Die Schulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht;
- b) Umsetzung des lokalen Qualitätskonzepts der Schule;
- c) Personelle Führung und fachliche Begleitung der Lehrpersonen und weiteren in ihrer Schuleinheit tätigen Fachkräfte;
- d) Förderung eines guten Schulklimas und der Teamentwicklung;
- e) Einberufung von Konventen, Teamanlässen und Arbeitsgruppen;
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler;
- g) Sicherstellen der Kontakte zu den Erziehungsberechtigten;
- h) Weitere Aufgabengebiete gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen.

Schulleitungskonferenz

Art. 10

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen den Schulleitungen. Sie bearbeitet gesamtschulische, operative Aufgaben, die nicht in der Zuständigkeit der Geschäftsleitung liegen.

Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus je einer Schulleitungsververtretung pro Schuleinheit zusammen. Beratend nehmen teil das Schulpräsidium, eine Vertretung der Schulverwaltung sowie auf Einladung Fachpersonen.

Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitz.

Schulverwaltung

Art. 11

Die Schulverwaltung ist für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig.

Die Sekretariate der Schulleitungen sind für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten der jeweiligen Stufen zuständig.

Lehrpersonen

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zum Schulwesen.

III. Schulbetrieb

Schulweg

Art. 13

Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Schule kann das Abstellen von Scootern, Fahrrädern, Mofas usw. auf dem Schulareal regeln. Für Diebstahl und Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.

Besondere Veranstaltungen

Art. 14

Die Geschäftsleitung kann besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen. Die Geschäftsleitung regelt die Teilnahmeverpflichtung.

Ferienplan

Art. 15

Die Geschäftsleitung gibt den Ferienplan mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.

Urlaub/Dispens	Art. 16	<p>Die Erziehungsberechtigten reichen Gesuche um Gewährung von Urlaub oder Dispens rechtzeitig und begründet ein.</p> <p>Kompetenzen zur Urlaubsgewährung pro Schuljahr haben:</p> <table border="0"> <tr> <td>2 freie Halbtage:</td> <td>Klassenlehrperson</td> <td>schriftliche Mitteilung 2 Tage vorher</td> </tr> <tr> <td>bis zu 5 Tagen:</td> <td>Schulleitung</td> <td>Einreichung Gesuch: 14 Tage vorher</td> </tr> <tr> <td>ab 6 Tagen:</td> <td>Schulpräsidium</td> <td>Einreichung Gesuch: 30 Tage vorher</td> </tr> </table> <p>Urlaube unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.</p>	2 freie Halbtage:	Klassenlehrperson	schriftliche Mitteilung 2 Tage vorher	bis zu 5 Tagen:	Schulleitung	Einreichung Gesuch: 14 Tage vorher	ab 6 Tagen:	Schulpräsidium	Einreichung Gesuch: 30 Tage vorher
2 freie Halbtage:	Klassenlehrperson	schriftliche Mitteilung 2 Tage vorher									
bis zu 5 Tagen:	Schulleitung	Einreichung Gesuch: 14 Tage vorher									
ab 6 Tagen:	Schulpräsidium	Einreichung Gesuch: 30 Tage vorher									
Bekleidung	Art. 17	<p>Die Schule orientiert sich an der Weisung zu den Bekleidungsvorschriften in der Volksschule des Erziehungsrats.</p>									
Hausordnung	Art. 18	<p>Die Geschäftsleitung kann für Schulhäuser und Schulanlagen Hausordnungen erlassen.</p>									
Gesundheitsdienst	Art. 19	<p>Die Geschäftsleitung wählt jeweils für eine Amtsperiode die Ärztinnen und Ärzte für den Schularzt- und Schulzahnarztendienst.</p> <p>Die Schule übernimmt die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen bei den gewählten Ärztinnen und Ärzten.</p> <p>Die Kontrollen sind obligatorisch.</p>									

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung	Art. 20	<p>Die Schulordnung vom 15. Januar 2013 wird aufgehoben.</p>
Fakultatives Referendum	Art. 21	<p>Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
Vollzugsbeginn	Art. 22	<p>Die Schulordnung wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig.</p> <p>Die Schulordnung der politischen Gemeinde Widnau tritt auf den 1. Januar 2025 in Vollzug.</p>

Vom Gemeinderat erlassen am: 25. Juni 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. August 2024 bis 27. September 2024.

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin